

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Südeichsfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld in der Sitzung am 16. Mai 2019 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.12.2011 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 09.09.2014, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.06.2015, beschlossen:

Artikel 1

§ 12 „Entschädigungen“ erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen eine Entschädigung.
Zu jeder Gemeinderatssitzung dürfen nicht mehr als 2 Fraktionssitzungen entschädigt werden.

Es wird ein monatlicher Sockelbetrag von 60 € sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Fraktionen oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, gezahlt.
Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles.
Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde.
Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach § 5 Abs. 2 des Thüringer Reisekostengesetzes gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied im Gemeinderat sind (berufene Bürger), gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung von 20 €.
- (6) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für den Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag nachstehende Entschädigung (§ 34 Abs. 2 ThürKWG):
- 35 € für den Brief-/Wahlvorsteher,
 - 30 € für die stellvertretenden Brief-/Wahlvorsteher und die Beisitzer.

(7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Erste ehrenamtliche Beigeordnete	350 €
der Vorsitzende eines Ausschusses	30 €
der Vorsitzende der Gemeinderatsfraktion	10 € Sockelbetrag/Monat zuzüglich 3 € je Mitglied der Fraktion
der Vorsitzende des Gemeinderates	40 €.

Im Übrigen findet für den Fall der tageweisen vollen Vertretung des Bürgermeisters durch den ehrenamtlichen Beigeordneten die Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07.09.1993 (GVBl. Nr. 29 S. 617) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(8) Die Ortschaftsbürgermeister erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

• der Ortschaft Heyerode	729 €
• der Ortschaft Hildebrandshausen	286 €
• der Ortschaft Lengenfeld unterm Stein	503 €
• der Ortschaft Diedorf	517 €
• der Ortschaft Faulungen	300 €
• der Ortschaft Katharinenberg	224 €
• der Ortschaft Schierschwende	222 €
• der Ortschaft Wendehausen	395 €.

(9) Die Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Ortschaftsrates der jeweiligen Ortschaft ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € für die notwendige und nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates.
Die Anzahl der entschädigten Sitzungen des Ortschaftsrates darf maximal 6 Sitzungen/Jahr nicht überschreiten.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, den 07.06.2019

gez. Andreas Henning
Bürgermeister

- Siegel -